

die Rede gewesen, daß überhaupt verschiedenartige Leistungen in der bis jetzt zusammen gestandenen und nunmehr getrennten Parochie getrennt werden sollten, und da die jetzt in Frage befangenen Renten zu diesen Leistungen gehören, so liegt in der Natur der Sache, wie mir wenigstens scheint, daß nach §. 2 des Recesses der Patron auch damals seine Zustimmung gegeben haben muß, den allgemeinen Satz im Detail zur Ausführung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Sollte der Herr Vicepräsident nicht jetzt das Wort ergreifen, so würden Herr v. Heynik und dann Herr Bürgermeister Müller zunächst zu sprechen haben.

Vicepräsident v. Friesen: Ich stehe nach.

v. Heynik: Ich muß mir zuvörderst noch eine Bemerkung erlauben in Bezug auf das Deputationsgutachten. Es ist allerdings im Deputationsgutachten die Ansicht enthalten, daß die Leistungen, welche der Kirchschullehrer zu Merchau früher zu beziehen hatte, ähnlich wie Stiftungen zu betrachten seien, und es ist in der That wahr, daß im Lande so verschiedenartige Leistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schullehrer stattfinden, ja manche dieser Leistungen sogar aus der Parochie herausgewährt werden müssen, daß sich gar nicht anders auskommen läßt, als daß man im Allgemeinen, wo man die Gründe einer solchen Leistung nicht nachweisen kann, annimmt, derartige Leistungen sogar als Stiftungen zu betrachten. Der Deputation standen die Mittel nicht zur Hand, über alle verschiedene Leistungen, welche bis jetzt von der Parochie zu Cannewitz dem Schullehrer zu Merchau geleistet worden sind, ihrer Entstehung nach zu erörtern. Es war daher ganz natürlich, daß wir auf die Präsuntion kamen, diese Leistungen seien als Stiftungen zu betrachten. Darauf sind nun sehr gewandte Erwidierungen von Seiten des Herrn königlichen Regierungskommissars erfolgt. Aber es läßt sich nicht läugnen, daß die von ihm ausgesprochenen Behauptungen näher betrachtet eigentlich auch nur Präsuntionen sind. Denn für jeden einzelnen Fall nachzuweisen, daß die Leistung auf diese und keine andere Art entstanden sei, möchte doch wohl auch sehr schwierig sein. Ich glaube daher, daß sich hier eigentlich Präsuntion und Präsuntion entgegen stehen. Ich halte daher das Deputationsgutachten durch die Erörterungen des Herrn königlichen Commissars noch keineswegs für widerlegt. Soviel steht doch ganz gewiß fest, daß seit ungefähr 200 Jahren von dem Kirchschullehrer zu Merchau kein Kirchendienst mehr in Cannewitz geleistet worden ist, und daß er doch die Bezüge von dorthier erhalten hat. Es ist also eine sehr begründete Annahme dafür vorhanden, daß ihm diese Bezüge aus andern als den vom Herrn Regierungskommissar angegebenen Gründen zugestanden haben. Ferner befindet sich unter seinen Bezügen ein Gegenstand, der für einen Kirchner zu Cannewitz nie bestimmt gewesen sein kann. Die Kirche zu Cannewitz hat kein Feld, wohl

aber die zu Merchau, und doch befinden sich Ablösungen für Frohnen unter den Bezügen jener; diese aber können sich auf den Schullehrer zu Cannewitz nie bezogen haben, sondern müssen ursprünglich für den Lehrer in Merchau bestimmt gewesen sein. Denn wer kein Feld hat, für den können auch keine Frohnen bestellt werden. Das ist ein Punkt, der allerdings nur für eine Leistung gilt, aber im Allgemeinen bleibt doch für alle Leistungen feststehen, daß sie 200 Jahre stattgefunden haben, ohne eine Gegenleistung, daß also daraus sehr wohl die Präsuntion begründet werden kann, daß sie dem Lehrer zu Merchau ohne Gegenleistung zugestanden haben.

Königlicher Commissar Dr. Hübel: Der geehrte Herr v. Heynik erwähnte, daß der von der Deputation aufgestellten Präsuntion gegenüber auch von mir nur Präsuntionen aufgestellt worden seien. Dem muß ich aber doch entgegen halten, daß ich mich auf die Matrikel bezogen habe, daß diese klar nachweist, wie mehrere dieser Leistungen auf keinen Stiftungen beruhen, daß sie Leistungen der Parochianen waren, von denen Brode und Eier auf dem Umgang gesammelt wurden. Es beruht ferner auf keiner Präsuntion, daß die Pfrergelder und die Hauslergelder keine stiftungsmäßigen Bezüge gewesen sind. Wenn nun der geehrte Herr Vorredner ferner meinte, weil diese Bezüge dem Kirchner verblieben wären, als er keinen Kirchendienst mehr in Cannewitz zu verrichten gehabt habe, so könne man daraus schließen, daß er aus einem andern Rechtstitel, als dem vom Kirchendienste abgeleiteten, diese Bezüge erhalten habe, so muß ich wiederum auf die Matrikel hinweisen, wo diese Bezüge alle für den Kirchner als Einkommen für den Kirchendienst verzeichnet sind. Da aber zwei Parochien vereinigt waren, so erhielt er eben aus jeder dieser Leistungen für den Dienst in der betreffenden Parochie. Wenn nun noch auf die Feldbestellung hingewiesen worden ist, daß diese nur dem Nutznießer des Merchauer Kirchfeldes hätte gethan werden können, so ist das freilich ganz wahr, die Cannewitzer haben aber das Feld des Merchauer Kirchners bestellen helfen, weil er Kirchner in Cannewitz war, und nach dem Reccesse hätten die Merchauer, wenn nicht abgelöst worden wäre, von der Verbindlichkeit, das Feld zu bestellen, freigesprochen werden müssen.

Referent Graf zu Stolberg-Stolberg: Die Ansicht, daß die Leistungen der Gemeinde Cannewitz dem dortigen Custos zugestanden haben, scheint erst in neuerer Zeit aufgetaucht zu sein, denn im Jahre 1679, wo der Custos zu Cannewitz in voller Function war und seit dieser Zeit hat der Custos in Merchau fortwährend diese Leistung bezogen.

Königlicher Commissar Dr. Hübel: Der Herr Referent hat von dem Cultusministerium die Matrikel erhalten und in dieser Matrikel stehen die Naturalbezüge alle aufgeführt unter den Einnahmen des Kirchners. Ich habe nochmals